



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 55 B I - Glockengießerstr. Ost -, 3. Änderung, vom 23. April 2013

Satzung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rotenburg vom 23. Mai 2013

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2013 vom 14. März 2013

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2013 vom 4. April 2013

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt vom 4. März 2013

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Sottrum (Straßenbaubeitragsatzung) vom 10. September 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ostereistedt-Rockstedt in Ostereistedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20. Februar 2013

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 55 B I - Glockengießerstr. Ost -, 3. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 50 B I - Glockengießerstr. Ost -, 3. Änderung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 23.04.2013

i. V. Scholz
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan ab 31.05.2013 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2013

Der Bürgermeister
i. V. Scholz



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2013 Nr. 10

Satzung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 24.4.2013 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 11 und 13 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 23.05.2013 folgende Satzung für die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr bei der Freiwilligen Feuerwehr Rotenburg:

§ 1 Organisation

Die Kinderfeuerwehr Rotenburg (Wümme) ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr Rotenburg und wird gem. § 13 NBrandSchG i. V. m. § 11 Abs. 3 NBrandSchG als andere Abteilung eingerichtet. Sie untersteht der Aufsicht des/der Ortsbrandmeisters/in der Ortsfeuerwehr Rotenburg.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind die
 - a. spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
 - b. Erziehung der Mitglieder zur Hilfe für die Gemeinschaft,
 - c. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit und die
 - d. Förderung der sozialen Kompetenz.
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - a. Spiel und Sport
 - b. Basteln
 - c. Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
 - d. Brandschutzerziehung
 - e. Verkehrserziehung
 - f. Gesundheitserziehung
 - g. Umweltschutz
- (3) Durch spielerisches Handeln sollen die Kinder an die Tätigkeiten einer Feuerwehr herangeführt werden. Die Betreuungspersonen haben darauf zu achten, dass die Kinder bei Ihren Aufgaben keinen gesundheitsgefährdenden Einflüssen (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) ausgesetzt werden. Es darf keine feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr durchgeführt werden.
- (4) Bei der Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (5) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 1.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (6) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderjugendfeuerwehr können Kinder aufgenommen werden, die in der Stadt Rotenburg (Wümme) mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der/die Ortsbrandmeister/in.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 10. Lebensjahres,
 - b. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 - c. durch den durch die/den Erziehungsberechtigten erklärten Austritt,
 - d. durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Stadt Rotenburg (Wümme),
 - e. durch Ausschluss durch das Ortskommando oder
 - f. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht bei der Gestaltung des Übungsdienstes mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - c. die Gemeinschaft der Kinderfeuerwehr zu achten und zu unterstützen.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister leitet die Kinderfeuerwehr.

§ 6 Betreuungskräfte

- (1) Die/Der Ortsbrandmeister/in schlägt dem Ortskommando eine geeignete Person für die Betreuung der Mitglieder der Kinderfeuerwehr vor. Das Ortskommando beschließt mit einfacher Mehrheit über die Beauftragung der Betreuungskraft. Die Betreuungskraft muss nicht Mitglied der Feuerwehr sein.
- (2) Die Betreuungskraft sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und persönlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Sie legt vor Antritt der Betreuungstätigkeit der Stadt Rotenburg (Wümme) ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- (3) Die Betreuungskraft darf nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in sein.
- (4) Die Betreuungskraft ist für die inhaltliche Ausgestaltung der Übungsstunden der Kinderfeuerwehr verantwortlich. Im Einzelnen obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung eines Dienstplanes, nach Abstimmung mit der/dem Ortsbrandmeister/in.
 - b. Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - c. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d. Zusammenarbeit mit der/dem Jugendfeuerwehrwart/in
 - e. Zusammenarbeit mit der/dem Ortsbrandmeister/in
- (5) Die Betreuungskraft nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil. Einmal im Jahr übergibt sie dem Ortskommando einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Die Betreuungskraft arbeitet ehrenamtlich. Sie erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Entschädigung für Jugendwarte (§ 5 Abs. 1 Bchst. f der Entschädigungssatzung). Alle anderen Forderungen aus der Tätigkeit als Betreuungskraft sind damit abgegolten.

§ 7 Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen. Dessen Aufgabe ist es, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 8 Bekleidung

Zur Förderung des Gemeinsinns tragen die Mitglieder der Kinderfeuerwehr während des Übungsdienstes und auf Veranstaltungen eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt). Eine weitergehende Bekleidungsordnung besteht nicht. Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 9 Kosten

Die Kosten für Übungsmaterial und Bekleidung trägt die Stadt Rotenburg (Wümme). Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Für einzelne Veranstaltungen ist die Betreuungskraft berechtigt von den Erziehungsberechtigten der Mitglieder Kostenbeiträge zu erheben.

§ 10 Auflösung der Kinderfeuerwehr

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) kann im Benehmen mit dem Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Rotenburg (Wümme) die Kinderfeuerwehr auflösen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 23.05.2013

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2013 Nr. 10

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.270.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.270.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.957.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.777.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	64.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	391.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.022.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.188.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.175.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2011 = 90,6496 € je Einwohner
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2012 = 19,7906 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2012 der Mitgliedsgemeinden.

Oerel, 14.03.2013

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG und § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.05.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/080 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 31. Mai 2013

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2013 Nr. 10

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 04.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 7.079.300 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 7.079.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 5.000 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 5.000 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.399.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.895.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.187.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.002.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.500.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	309.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.086.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.207.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2013 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 04.04.2013

Pape
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 111 Abs. 3, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.05.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/090 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 31. März 2013

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2013 Nr. 10

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in seiner Sitzung am 04. 03. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Horstedt betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten „Wiestehummeln“ mit Vormittagsbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten und einer Krippe, in der Hauptstraße 31, 27367 Horstedt. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem KiTaG.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Horstedt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Horstedt wohnen. Die Kinderkrippe steht ebenfalls grundsätzlich allen Kindern von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen, die in der Gemeinde Horstedt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Horstedt wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Horstedt wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Tageseinrichtungen nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Horstedt in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.03. bis 31.03. des Anmeldejahres bei der Gemeinde Horstedt erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

- 1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden**
- 2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen**
- 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind**
- 4. Geschwisterkinder**

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet. Die Krippe ist von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. Es werden ein Frühdienst von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Früh- und Spätdienste stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung.

(2) Bei Bedarf werden in der Tageseinrichtung Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien, 15 Werktagen der Schulferien, Weihnachten vom 22.12. bis 02.01., Ostern 2 Tage, 1 Tag nach Himmelfahrt und Dienstag nach Pfingsten.

§ 6 Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, oder das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können, oder aus pädagogischen Gründen, z. B. Regelverstöße, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättengebühren

Der Rat der Gemeinde Horstedt hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 für die Festsetzung der Kindertagesstättengebühr folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Horstedt hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

2. Kindertagesstättengebühren

Die monatlichen Kindertagesstättengebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von Dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Sorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	5 Tage (20 Std.)	5 Tage (25 Std.)	5 Tage (30 Std.)	5 Tage (35 Std.)	Krippe (35 Std.)
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	75,00 €	93,75 €	112,50 €	131,25 €	131,25 €
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	175,00 €
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	125,00 €	156,25 €	187,50 €	218,75 €	218,75 €
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	155,00 €	193,75 €	232,50 €	271,25 €	271,25 €

- Die Zuschläge für die Sonderdienste in allen Gruppen betragen für den Frühdienst 10 % je ½ Std. der Gebühren. Die Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der 5 Tage (20 Std.) Gruppe zu Grunde.
- Der Zuschlag für den Frühdienst in der Krippengruppe beträgt 10 % je ½ Std. der Gebühren.
- Das 2. Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 50 % auf 20 Std/wö.
Das 3. Kindergartenkind wird von den Gebühren befreit.
- Die Krippenkinder sind von den Ermäßigungen ausgenommen.
- Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet.

2.2 Gebührenklausel

Die Kindertagesstättengebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

3. Familieneinkommen

Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich der Eltern oder der Partner einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres ergibt. Maßgeblich für die Gebührensatzsetzung ist der Einkommensteuerbescheid aus dem Veranlagungszeitraum vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.

3.1 Umfang des Einkommens

Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes nämlich,

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist der Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

Sofern sich die laufenden und somit die aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Sorgeberechtigten, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättegebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

4. Festsetzung der Kindertagesstättegebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung des Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise.

Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren.

5. Zahlungen

Die Kindertagesstättegebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.

Die Schließung der Kindertagesstätten an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.

Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

Die Kindertagesstättegebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.08.2013 in Kraft.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a KJHG

Die Gemeinde Horstedt, vertreten durch den Bürgermeister hat mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Angestellten der Kindertagesstätte „Wiestehummeln“ den Schutzauftrag nach § 8 a KJHG wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisiko ggf. eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte sind insbesondere verpflichtet bei den Personenberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert.

§ 10 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kindertagesstättengebühren machen.

§ 11 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitung sollte über 12 Jahre alt sein und der Tageseinrichtung schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.08.2013 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt vom 24.01.2011 tritt am 31.07.2013 außer Kraft.

Horstedt, 04.03.2013

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister
Gebers

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2013 Nr. 10

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Sottrum
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 10.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) sowie Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleiche Mischflächen;
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Er kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt:
- | | |
|--|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, | 60 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege | 30 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen und Mehrzweckstreifen | 40 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 30 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. bei Fußgängerzonen | 40 % |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilungsregelung

I. Allgemeines

Der umlagefähige Ausbaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II. Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,
- die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.
- (3) Eckgrundstücksregelung
- Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Einrichtungen, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird bzw. nutzbar ist, bei der Berechnung des Beitrages die der Berechnung zugrunde zu liegende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen beitragsfähigen Einrichtungen zu teilen.

III. Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen
- | | |
|--|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze erreicht werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen | 2,2500 |
| 7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen | 2,5000 |
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2 m oder mehr haben und deren Unterdeckenseite im Mittel mindestens 1,40 m über der Geländeoberfläche liegt. Ein oberstes Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.

Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

IV.

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
- wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - sie unbebaut sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000
 - sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Nebengebäude oder sonstige landwirtschaftliche bauliche Anlagen vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
 - sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000
mit Zuschlägen von 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
 - sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflächenzahl der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

- | | |
|---|--------|
| f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss | 1,5000 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt a). | 1,0000 |

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III. Abs. 2.

§ 7 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von dem Flecken aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

§ 13
Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. März 1998 außer Kraft.

Sottrum, den 10.09.2012

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor
Luckhaus

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2013 Nr. 10

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Ostereistedt-Rockstedt
in Ostereistedt im Landkreis Rotenburg/Wümme

vom 20. Februar 2013, in Kraft getreten am 01. Januar 2013

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Ostereistedt-Rockstedt. Er hat seinen Sitz in Ostereistedt im Landkreis Rotenburg/Wümme.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
 - (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
 - (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkungen Ostereistedt, Rockstedt, Rhade und Rhadereistedt.
 - (5) Der Verband führt einen Stempel mit dem Namenszug „Wasser- und Bodenverband Ostereistedt-Rockstedt“.
- (WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
7. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
8. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im digitalen Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts (kooperative Mitglieder),
 - andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
 - dem Verzeichnis der Verbandsanlagen mit den laufenden Nummern des Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
 - der Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit Eintragung der unter lfd. Nr. 1 genannten Gewässer mit lfd. Nr. des Verzeichnisses und Namen.

Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung notwendiger Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

- (2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinem Unterverband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird und an diesen kein Schaden entsteht.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Einfriedungen dürfen dabei nicht höher als 1,10 m sein. Einfriedungen, die auf einen Vorfluter stoßen, sind mit einer 5,0 m breiten Durchfahrt zu versehen. Seitengräben müssen auf mindestens 5,0 m Fahrbreite an der Einmündung zum Verbandsgewässer verrohrt sein. Die Verrohrungen erfordern regelmäßig eine wasserrechtliche Genehmigung.
- (3) Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Als Viehtränken sind selbsttätige und mechanische Weidetränken zulässig. Das Vieh darf die Gewässer nicht betreten. Eine Durchzäunung der Gewässer ist nicht zulässig.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,0 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen und sonstige Anlagen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis zur Böschungsoberkante des Gewässers bebaut werden. Dies gilt auch für die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art.
- (7) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
- (8) Jegliche Baumaßnahmen an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk 2 Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Vorsteher oder der jeweilige Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG § 44,45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Es werden 3 Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge im Ersatzfalle nachrücken.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 41 der Satzung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl gezogene Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Ausschuss ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Absatz 10 der Satzung entsprechend.
- (WVG § 48)

§ 15 Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 2001 und später alle 5 Jahre.
 - (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist diese Position entsprechend § 12 (1) der Satzung zu besetzen.
 - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (WVG § 49)

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
 - (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (WVG § 52)

§ 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
 - (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
 - (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (WVG §§ 52,53)

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 2001 und später alle 5 Jahre.
 - (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 der Satzung Ersatz zu wählen.
 - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (WVG § 53)

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(WVG § 54)

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 21 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben (§ 12 Absatz 10 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 22 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51,54,55)

§ 23 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Geschäftsordnung (Anlage zur Satzung).

(WVG § 57)

§ 24 Dienstkräfte

Der Verband hat keine Dienstkräfte. Die Verwaltungstätigkeit kann der Verband Stellen außerhalb des Verbandes übertragen.

§ 25 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

(WVG § 52)

§ 27 Haushaltsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28 Haushaltsplan

- 1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 29 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 30 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 31 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung zur Prüfung an die Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. ab.

§ 32 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG § 47, 49)

§ 33 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG § 28, 29)

§ 34 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder wie folgt:
 1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen:

Wald, Moor, Heide und Ödland	1/3 des Beitragssatzes
alle übrigen Flächen	voller Beitragssatz.
 2. für den allgemeinen Verwaltungsaufwand (Hebungskosten) pro Mitglied in Höhe der tatsächlichen Kosten.
- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden.
- (3) Der Verband kann für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge heben. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus den Veranlagungsregeln.

(WVG § 30)

§ 35
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Meldungen hinsichtlich des Wechsels von Eigentumsverhältnissen sind vor Übereignung der beitragsrelevanten Anlage oder des Grundstücks vorzunehmen. Der Verband ist verpflichtet, die neue Sachlage erst bei der auf die dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme folgenden Beitragshebung zu berücksichtigen. Der Beitragshebung wird der Datenbestand am jeweils 01.01. des Hebejahres zu Grunde gelegt. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken gilt die wirkliche Eigentumslage am 01.01. eines Hebejahres. Entstehen dem Verband wegen einer verspäteten Meldung bei Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen Kosten, Schäden oder Beitragsausfälle, ist das Mitglied verpflichtet, den sich ergebenden Schadens- oder Ausfallbetrag als Beitrag an den Verband zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem die Meldung hätte vorgenommen werden müssen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36
Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Als Aufwendungen für Mahnungen wird ein Beitrag in Höhe von 2,50 € je Mahnung gehoben.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern gemäß § 34 Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben.

(WVG § 32)

§ 38
Sachbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist dem Verbandsunternehmen zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gewässern verpflichtet. Der Vorstand kann in Härtefällen Abweichungen von dieser Regelung anordnen und zulassen.
- (2) Die Verbandsmitglieder können zu weiteren Sachleistungen (z. B. Hand- und Spanndiensten) für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 34 der Satzung. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 39

Entfallen.

§ 40 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 41 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen und sonstigen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Zevener Zeitung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlage genommen werden kann.

(WVG § 67)

§ 42 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Rotenburg /Wümme in Rotenburg/Wümme.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 43 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehn, die über 10.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
 - (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
 - (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.
- (WVG § 27)

§ 45
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 06.03.1995 in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft.
- (WVG § 58 Abs. 2)

Ostereistedt, den 20. Februar 2013

Der Vorstandsvorsteher
als Vorsitzender des Verbandsausschusses

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ostereistedt-Rockstedt wurde am 24.05.2013 genehmigt und tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2013 Nr. 10